

**KOLLEKTIVVERTRAG  
„COVID-19“  
für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen  
der Diakonie Österreich**

**Stand 1. März 2021**

**Diakonie**  Arbeitgeberverband  
der Diakonie

**gpa**  
 MEINE  
GEWERKSCHAFT

**vida**

## **Vertragschließende**

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband der Diakonie Österreich, Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien, einerseits

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien, Gewerkschaft VIDA, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, andererseits.

## **§ 1 Präambel**

Gegenstand des gegenständlichen Kollektivvertrags sind Spezialregelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen. Die Vertragsparteien schließen den gegenständlichen Kollektivvertrag ergänzend zum ab 1.1.2021 wirksamen Kollektivvertrag der Diakonie Österreich für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen der Diakonie Österreich ab.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Abs.1) Räumlich

Für das Gebiet der Republik Österreich.

Abs.2) Fachlich

Für alle Betriebe des Arbeitgeberverbandes der Diakonie Österreich.

Abs.3) Persönlich

Für alle Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen und Lehrlinge von Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen des Arbeitgeberverbandes der Diakonie Österreich. Der Kollektivvertrag gilt nicht für

lit.a) Praktikanten bzw. Praktikantinnen, Volontäre bzw. Volontärinnen; Praktikanten bzw. Praktikantinnen sind Schüler bzw. Schülerinnen oder Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen technischen, kaufmännischen oder administrativen Ausbildung entsprechend der Schul- oder Studienordnung vorübergehend beschäftigt werden.

lit.b) Vorstandsmitglieder, Direktoren bzw. Direktorinnen, Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen von Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen des Arbeitgeberverbandes der Diakonie Österreich und leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen worden sind (§ 1 Abs. 2, Zi. 8 AZG), unabhängig davon, ob sie arbeiterkammerumlagepflichtig sind oder nicht.

lit.c) Angehörige eines religiösen Ordens oder einer Kongregation, geistliche Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.

lit.d) Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres im Sinne des FreiwG

lit.e) Ehrenamtliche oder Mitglieder eines Vereins, wenn sie in keinem Dienstverhältnis zu einer dem Arbeitgeberverband der Diakonie angeschlossenen Einrichtung stehen.

lit.f) alle Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, die in Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes (KAG 1957 in der gültigen Fassung) beschäftigt werden. Diese sind zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kollektivvertrages die Krankenanstalten der Diakonie de La Tour gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Diakoniezentrum Sozial- und Gesundheitsbetriebe GmbH.

Auf das Sonderkrankenhaus Zentrum Spattstraße gemeinnützige GmbH, in 4030 Linz, findet der Kollektivvertrag jedoch Anwendung.

## **§ 3 Bestimmungen für SARS-CoV-2 Testung (im folgenden kurz „Test“)**

Abs.1) Sofern Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen aufgrund einer Bestimmung in einem Gesetz oder einer Verordnung für das Betreten ihrer Arbeitsstätte einen Testnachweis vorzulegen haben, oder vereinbarten Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen auf Wunsch

der Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen eine Testung, gelten dafür nachstehende Regelungen.

Abs.2) Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen während der für die Teilnahme an einem Test erforderlichen Zeit unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen. Dies gilt auch für die hierfür erforderliche An- und Abreisezeit zum Test.

Abs.3) Der Anspruch auf Freistellung gilt nicht für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen in Kurzarbeit.

Abs.4) Für die Durchführung von Tests wird vereinbart:

lit.a) Sofern der Test nicht im Betrieb während der Arbeitszeit der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen angeboten wird, ist der Test möglichst auf dem Weg vom Wohnort zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte zum Wohnort zu absolvieren.

Ist dies nicht möglich, ist der Termin und Ort des Tests unter möglichster Schonung des Betriebsablaufs und der Berücksichtigung der Diensteinteilung der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen einvernehmlich zu bestimmen.

Ist durch Gesetz oder Verordnung keine Testpflicht vorgesehen kann für die An- und Abreise eine Pauschalabgeltung vereinbart werden.

Kommt keine Vereinbarung einer Pauschalabgeltung zustande, gebührt nur eine Vergütung des zeitlichen Mehraufwands der erforderlichen An- und Abreisezeit zum nächstgelegenen Testort.

lit.b) Wird im Betrieb eine Testmöglichkeit während der Arbeitszeit der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen angeboten und wird diese in Anspruch genommen, gebührt die Freistellung mit Entgeltfortzahlung bzw. Abgeltung der Arbeitszeit auch für die vom Arbeitsplatz zum Testort nötige Wegzeit im Betrieb. Wird eine solche Testmöglichkeit auf Wunsch der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen nicht in Anspruch genommen, gebührt keine Abgeltung.

lit.c) Wenn durch Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen selbständig durchführbare SARS-CoV-2 Tests („Selbsttests“) außerhalb des Betriebes durchgeführt werden und nach Art des Testkits keine Abgabe (zB. in einem Labor, Apotheke etc.) vorgesehen ist, so besteht kein Freistellungsanspruch; auch gebührt für den Zeitaufwand weder Entgeltfortzahlung noch Arbeitszeit. Ist der Erhalt des Testergebnisses an eine Abgabe außerhalb der Wohnung oder Arbeitsstätte gebunden, gelten für die Test- und Wegzeit je nach Grundlage der Testdurchführung sinngemäß die Regelung der Abs.2) bis Abs.4) lit.b).

#### **§ 4 Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen**

Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder einer betrieblichen Vereinbarung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen, jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen, ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

#### **§ 5 Benachteiligungsverbot und Günstigkeitsklausel**

Abs.1) Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen dürfen wegen der Inanspruchnahme eines SARS-CoV-2 Tests im Sinne des § 2 samt der hierzu in diesem Kollektivvertrag festgelegten Ansprüchen sowie aufgrund eines positiven Testergebnisses nicht unsachlich benachteiligt werden.

Abs.2) Bestehende Regelungen, insbesondere in Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder betriebliche Übungen, die für die Arbeitnehmerin günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Zusatz-Kollektivvertrag nicht berührt.

#### **§ 6 In Kraft treten von Bestimmungen dieses Kollektivvertrages**

Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages treten am 1.März 2021 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anders geregelt wird, bleibt der Kollektivvertrag der Diakonie Österreich für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen der Diakonie Österreich vom 1.1.2021 unberührt.

Wien, am 1. März 2021

## **ARBEITGEBERVERBAND DER DIAKONIE ÖSTERREICH**

Mag. Josef Scharinger  
Obmann

Mag.(FH) Andrea Boxhofer  
Schriftführerin

## **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

### **Gewerkschaft GPA**

Barbara Teiber, MA  
Vorsitzende

Karl Dürtscher  
Bundesgeschäftsführer

Wirtschaftsbereich Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen

Gabriele Wurzer  
Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Thomas Lamprecht-Lasinger, MA  
Verhandlungsleiter Arbeitnehmer

Mag. Andreas Laaber  
Wirtschaftsbereichssekretär

### **Gewerkschaft Vida**

Roman Hebenstreit  
Vorsitzender

Bernd Brandstetter  
Bundesgeschäftsführer

Fachbereich Soziale Dienste

Sylvia Gassner  
Fachbereichsvorsitzende

Michaela Guglberger  
Fachbereichssekretärin